

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Die Leipziger Volkszeitung ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Polizeipräsidiums Leipzig, der Umtshauptmannschaft Leipzig u. des Stadtrats zu Großherzoglich bestimzte Blatt

Besuchspreis mit illustrierter Beilage Volt und Zeit für einen Monat einschließlich Bringerlohn 2.- Mark. für Selbstabholer 1.80 Mark. — Durch die Post bezogen 2.- Mark ohne Bestellgeld. — Die Einzelnummer kostet 20 Pf. Telefon Sammelnummer 72206 — Postleitzettel Leipzig Nr. 53477

Redaktion: Leipzig, Tauchaer Str. 19/21
Telegramm-Adresse: Volkszeitung Leipzig
Telefon 72206. — Verlag in Leipzig,
Tauchaer Straße 19/21 — Telefon 72206

Abonnementpreise: Die 10gepa. Kolonialzeile 35 Pf., bei Platzvorlese 40 Pf.
Stellenangebote 10 Pf. Kolonialzeile 25 Pf. Familiennotizen von Privaten
die 10 Pf. Kolonialzeile mit 50% Nachl. Reklamezeile 2 M. Inserate v. ausw.:
die 10 Pf. Kolonialzeile 40 Pf. bei Platzvorlese, 60 Pf. Reklamezeile 2.25 M.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Abonnementsbestellungen nehmen die Austräger, unsere Zweigstellen und alle Postanstalten entgegen

Behrenminister Gröner!

Der Schluß Hindenburghs

Gestern nachmittag, zu spät, um noch in der Gesamtauslage unserer Zeitung Aufnahme zu finden, funkte WTB:

Der Herr Reichspräsident hat auf Vorschlag des Herrn Reichsaußenministers Dr. Gehler auf seinen Antrag vom 1. Mai des Reichsbehrenministers entbunden und den Reichsminister a. D. Generalleutnant a. D. Gröner zum Reichsbehrenminister ernannt.

*

Die Deutsche Volkspartei nimmt ein wenig Verärgerung, weil nicht ihr Allerweltsadmiral Brüninghaus die Ministerhöhe erklommen konnte. Im Grunde ihres Herzens wird sie nicht weniger zufrieden mit Gröner sein. Sie darf von ihm sogar hoffen, daß er nicht jene Tropfenschlacht beweist, die zu dem Admiral der Tabakproben gehört. Für die Einschätzung des Generals Gröner ist beachtenswert, daß nach seiner Ernennung sogar die Deutschnationalen ihre vorher gedankten Bedenken zurückgestellt haben. Sie können das mit ruhigem Gewissen tun; denn schließlich hat dieser General seine Ministerlaufbahn in der Republik in dem ersten sozialistischen Kabinett beendet, dann war er verantwortlicher Minister in dem Katastrophenkabinett Cuno, das Deutschland in den Ruhrkrieg, die Wissensinflation hinein- und an den Abgrund des faschistischen Bürgerkrieges heranführte, und zuletzt hat er ja sein „Verständnis“ für die sozialen Nöte der Arbeiterklasse mit jenem berüchtigt gewordenen Auspruch dokumentiert, den er als Verteiler des Kriegsamt 1917 freikämpfenden Proletarien entgegenstrebte: Ein Hundssott, wer streift!

Das ist der neue Wehrminister!

Gröner und Röhler

Die Eröffnungssitzung des Reichstages

Berlin, 10. Januar.

Der Reichstag hat seine Pforten aufgetan. Noch wußte man nicht, ob der erste Sitzungstag gleichzeitig auch das Signum eines „großen Tages“ tragen würde. Die Entscheidung darüber war dem Verteilerrat zugewiesen, der vor Beginn der Plenarsitzung zusammenkam. Er beschloß, zunächst nur die Erörterung des Finanzministers entgegenzunehmen, um dann die Sitzung abzubrechen. Als Redner der sozialdemokratischen Fraktion ist Genosse Seeling vorgelesen, und auf diesen konzentriert sich die gesamte politische Aufmerksamkeit. Durch den Beschluss des Verteilerrates kommt er am Freitag als erster zum Wort, und damit hatte die heutige Sitzung jedes Interesse verloren.

Die Rede des Finanzministers dauerte zwei Stunden lang, ohne daß er wesentlich neue Gesichtspunkte entwidelt hätte. Kein Wunder, daß die Zahl seiner Hörer immer kleiner wurde, um so mehr, als während seiner Rede die Ernennung des Generals Gröner zum Reichsbehrenminister offiziell verkündet wurde.

Die Republik hat also einen neuen Kopf. Einen General an der Spitze der Reichswehr, dem eigentlich die Aufgabe zugewiesen wäre, diesen Augia statt auszuräumen. Die Volkspartei hat ihren Anspruch auf diesen Posten unter dem Zwang der Verhältnisse aufgegeben, obwohl noch in den letzten Stunden der Name Kordt offiziell genannt worden war. Jedenfalls war bereits am Mittwochabend die Entscheidung gefallen. Herr Hindenburg hatte sich jedem Provisorium abhold gezeigt. Am Donnerstag wurden die Parteiführer über den endgültigen Vorschlag befragt, wonach um die Mittagsstunde die Ernennung Gröners amtlich getätigten worden ist.

Herr Gröner ist kein Neuling auf den Ministerstühlen der Republik. Er hat bereits den beiden Kabinetten Wirth angehört, dann ist er in die Widerstandsgouvernance des unseligen Cuno übernommen worden. Der neue Minister kennt also den Betrieb und er kennt auch die Republik, die ihn jetzt an die Spitze ihrer Wehr berufen hat. Seine Aufgabe mußte darin bestehen, den unglaublichen Zuständen in dem Heer der Hunderttausend Einheit zu gebieten. Nicht nur den dunklen Treibereien unter der Firma der neuen „Wehrmachtpolitik“, den geheimnisvollen Rüstungen aller Art. In erster Linie vor allem der geradezu unglaublichen Geldwirtschaft, die unter Gehler — ob mit seinem Vorwissen oder nicht — dahingestellt — im Wehrministerium getrieben worden ist. Wir erinnern an den Phobusfall.

Gerade in diesen Tagen wurden in der Weltbühne erneut bemerkenswerte Andeutungen gemacht. Danach ist über dieser Wirtschaft das Wehrministerium völlig auseinandergestossen. In der Weltbühne wird mitgeteilt, daß zuletzt nur noch die Marinetrecks hinter Dr. Gehler gestanden hätten, womit die Entscheidung im Falle Kolde ohne weiteres zu verstehen wäre. Die Offiziere der Landstreitkräfte hätten sich ob dieser unfauligen Geldwirtschaft offen gegen den Minister aufgelehnt, und erst dadurch sei dessen Position völlig unhalbar geworden. Man habe Herrn Gehler offen die Gesellschaft versagt, wodurch der „Gesundheitszustand“ des Dauerministers entscheidend beeinflusst worden sei.

Nun tritt ein General an die Stelle des Zivilisten, ein Fachmann, der den Betrieb aus eigener Anschauung kennt. Man sagt ihm nach, daß er schon unter Wilhelms Zeiten demokratische Anschauungen vertreten habe. Damit ist nicht gesagt, daß er sie heute noch haben müsse. Zunächst wird er dies zu beweisen haben. Wie dieser Beweis aussfallen wird, läuft kaum zweifelhaft sein. Die Haltung Hindenburghs, des Bürgerblods und der Deutschnationalen sind Beweis genug dafür. Und ausgerechnet die Germania schreibt, daß Gröner an der Niederwerfung des Munitionsarbeiterkreises von 1917 entscheidenden Anteil hatte. Diese Feststellungen des führenden Zentrumsorgans sind vieldeutig genug.

Stresemanns „Bilanzverschleierung“

Scharfe Kritik am Etat des Auswärtigen Amtes

SPD Der Reichsauswärtigenminister hat den Präsidenten des Reichstages gebeten, mit der Beratung des Etats des Auswärtigen Amtes wegen seines bevorstehenden Auftausches schon in der nächsten Woche zu beginnen. Da die Ausschüsse über den Etat in einigen Tagen abgeschlossen sein dürften, wird dem Antrag Dr. Stresemanns entsprochen und voraussichtlich am kommenden Donnerstag mit der auswärtigen Debatte begonnen werden.

Im Verlaufe der am Donnerstag im Haushaltsausschuß des Reichstages geführten Debatte über die Kosten des Auswärtigen Amtes nahm der Reichstagsabgeordnete Dr. Breitscheid Gelegenheit, zunächst die Unzulänglichkeiten des Etats unter Ausführung zahlreicher Einzelheiten auf das Schärfste zu tadeln. Man könne diese Unzulänglichkeiten schon fast als Bilanzverschleierung bezeichnen. Die vorgebrachten Daten erschienen auch dem Ausländer schwerlegend; daß ein Untersuchungskomitee beantragt wurde, sich des genaueren mit dem Etat des Auswärtigen Amtes zu befassen. Breitscheid tabelliert weiter die Ausbreitung des pluto-kratischen Systems im Auswärtigen Amt und stellt fest, daß die Leitung des Amtes der Weisheit in den Kreisen der Attaches vorherrschenden republikeindlichen Einstellung nicht scharf genug entgegentrete. Auch die Regelung der Frage der Sozialattache sei gänzlich ungünstig. Das Kölner Deputationsreferat müsse weiter ausgebaut werden. Die deutschen Delegationen zum Völkerbund seien viel zu groß und kostspielig.

Der Militarismus in Frankreich

WTB Paris, 19. Januar.

Die Kammer hat in ihrer heutigen Vormittagssitzung die Beratung des Rekrutierungsgesetzes soweit gefordert, daß nachmittags das Kompromiß genehmigt werden konnte, das gestern im Heeresausschuß über die Bedingungen für die Einführung der einjährigen Dienstzeit zustandegekommen ist. Dieses Kompromiß steht als Voraussetzung vor:

1. Die Rekrutierung eines weiteren Kontingents von Berufssoldaten, so daß der Gesamtetat von 72 000 auf 106 000, davon 30 000 für die Kolonialarmee, gebracht werden kann.
2. Rekrutierung von 15 000 Militärbeamten.
3. Rekrutierung eines ständigen Zusatzkontingents von Civilbeamten, so daß der Gesamtstand auf 30 000 Mann erhöht wird.
4. Rekrutierung weiterer Mannschaften für die republikanische Garde, um den Gesamtbestand auf 15 000 heraufzulegen.

Der Artikel wurde in dem Wortlaut, den der Heeresausschuß gestellt festgelegt hatte, angenommen. Die Sozialisten enthielten sich der Abstimmung. Der folgende Paragraph bestimmt, daß alle Maßnahmen, die im vorangegangenen Artikel ausgeführt werden, bis 1. November 1930 durchgeführt werden müssen und daß dann die einjährige Dienstzeit obligatorisch wird. Auch hierüber entpannt sich eine längere Debatte. Gegen einen Antrag des Abg. Renaud, die einjährige Dienstzeit am 1. Mai 1930 einzuführen, stellte der Kriegsminister die Vertrauensfrage, worauf der Antrag mit 330 gegen 188 Stimmen abgelehnt wurde.

SPD Paris, 20. Januar. (Radio)

Die Kammer hat noch am Donnerstagabend das gesamte Rekrutierungsgesetz mit 410 gegen 23 Stimmen angenommen. Die Sozialisten enthielten sich der Abstimmung.

General Sandino gefallen?

New York, 19. Januar.

Nach hier aus Nicaragua vorliegenden lehr unklaren Meldeangriff auf seine Stellungen bei El Chipote am Sonnabend vorher angeblich mit 40 Anhängern gesallt oder schwer verwundet worden sein. Die Stellungen sollen vollkommen geräumt worden und die Anhänger Sandinos in die Slums an der Grenze von Honduras oder sogar hinter die Grenze nach Honduras geflüchtet sein. Eine Besetzung dieser Meldung bleibt abzuwarten. Die amerikanischen Marinetruppen sollen in den nächsten Tagen das ganze Gelände abrücken.

Angültige Wahlen!

Die Urteile des Staatsgerichtshofes

Die mit Spannung erwarteten Urteile des Staatsgerichtshofes, die die Unvereinbarkeit von Wahlvorschriften der Länder Hamburg, Hessen und Mecklenburg-Strelitz mit der Reichsverfassung aussprechen und diese Vorschriften deshalb als ungültig hinstellen, sind endlich auch der Deutlichkeit zugänglich gemacht worden. Ihr Inhalt ist entscheidend für die Frage, ob auch Bestimmungen des jüdischen Wahlgesetzes vom 6. Oktober 1926 als ungültig zu erachten sind. Da es zu weit führen würde, die Urteile in ihrem ganzen Wortlaut zu veröffentlichen, sollen hier nur die Sachen besonders berührenden Streitfragen berücksichtigt werden.

Da Sachsen keinen Staatsgerichtshof hat, würde ein Streit über die Gültigkeit des jüdischen Landtagswahlgesetzes vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich auszufechten sein. Zu der Klage berechtigt ist nach den Urteilen jede politische Partei. Es heißt:

„Wollte man in solchen Fällen nur den Fraktionen die Parteilöslichkeit zuwenden, so würde es gerade dann, wenn die Wahl des Landtags und damit die Bildung der Fraktionen auf dem in seiner Rechtsfähigkeit bestreiteten Wahlrecht beruht, leicht möglich sein, daß eine Fraktion, die an der Klärung der Wahlrechtsstreitfrage ein Interesse nähme, überhaupt nicht vorhanden wäre. Den benachteiligten Wählern würde dann der verfassungsmäßige Rechtsschutz überhaupt fehlen, da man nicht so weit gehen kann, ihm den einzelnen Staatsbürger zu gewähren. Es erweist sich deshalb als notwendig, ihn den politischen Parteien nicht vorzuhalten.“

Über die Frage der Gültigkeit von Unterschriften unter den Wahlvorschlägen stellt der Staatsgerichtshof den Grundsatz auf, daß Unterschriften unter den Wahlvorschlägen nur gefordert werden dürfen, um sicherzustellen, daß allein ernstgemeinte Vorschläge eingereicht werden. In dieser Beziehung heißt es über die Begrenzung der Zahl der Unterschriften:

„Einen Unhaltspunkt für die benötigte Unterschriftenzahl gibt das Reichstagswahlgesetz, das für die Kreiswahlvorschläge 500 Unterschriften verlangt. Wenn sich das Reich auch für die größten Wahlkreise hiermit begnügt, so kann man daraus entnehmen, daß 500 Unterschriften die für die ordnungsmäßige Durchführung der Verhältniswahl notwendige Sicherheit gegen überflüssige Wahlvorschläge bieten. Die Vorschrift des Reichs-wahlgesetzes ist für die Länder natürlich nicht unmittelbar hin-

dend. Sie beweist aber, daß die Verhältniswahl als solche eine höhere Unterschriftenzahl nicht erfordert. Die Zahl von 500 Unterschriften muß deshalb überhaupt als die höchste genommen werden. In kleineren Wahlkreisen muß unter sie sogar noch entsprechend heruntergegangen werden.“

Als Schlussanwendung für Sachsen ergibt sich, daß die im sächsischen Wahlrecht erforderliche Zahl von 500 Unterschriften nicht zu beanspruchen ist, worauf wir übrigens früher schon hingewiesen haben. Unvereinbar mit der Reichsverfassung ist nach dem Urteil die Forderung auf Stellung von Kavillonen bei Einreichung von Wahlvorschlägen bisher im Landtag nicht vertretener Parteien. Es heißt hierüber:

„Nicht angängig ist es, die Forderung einer Geldzahlung bei Einreichung von Wahlvorschlägen damit zu begründen, daß sonst ein Mißbrauch mit der Wahlen zu befürchten sei. Dieser Anschauung gegenüber muß vielmehr betont werden, daß es den Grundgedanken des Verfassungsgesetzes der Deutschen Republik widerspricht, die Ausübung des Wahlrechts, des höchsten staatsbürgerschaftlichen Rechts, irgendwie von einer vermögensrechtlichen Beziehung abhängig zu machen. Jeder Versuch in dieser Richtung muß gründlich zurückgewiesen werden. Um ernsthaften Unzulässigkeiten, die sich an die Verhältniswahl knüpfen könnten, zu steuern, müssen andere Wege gefunden werden. Daß dies möglich ist, zeigt das Reichswahlrecht, das die Einreichung von Wahlvorschlägen vermögensrechtlich nicht belastet.“

Mit diesem Urteil fällt eine wichtige Bestimmung des jüdischen Landtagswahlgesetzes. Da sie also ungültig ist, müssen auch die letzten Wahlen ungültig sein.

In der Streitache Mecklenburg-Strelitz hatte das verklagte Land eingewendet, die beanstandeten Wahlvorschriften, die es nach seiner Verfassung durch Notverordnung erlassen habe, seien durch den (neugewählten) Landtag nachträglich genehmigt worden. Diesen Einwand tut der Staatsgerichtshof mit folgenden Erwagungen ab:

„Das Land überblickt dabei, daß der Landtag, der diesen Beschluß gefaßt hat, bereits auf Grund der beanstandeten Verordnung gewählt worden ist. Daraus folgt, daß er, selbst wenn er zu Recht bestehen sollte, nicht befugt ist, die Zweifel, die gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlrechtsänderung erhoben sind, zu befechten, ihre Prüfung dem Staatsgerichtshof zu entziehen.“

Auch in Sachsen hat sich der Landtag für die Gültigkeit der Wahl ausgesprochen. Aber er hat nur die formale Gültigkeit